

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1966

Geschäftszahl

0596/66

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0488/65 B 29. Juni 1965 RS 1

Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 55 Abs 1 VwGG 1965, wonach in den Fällen einer Säumnisbeschwerde, in denen der VwGH gemäß § 42 Abs 4 VwGG 1965 vorgeht, die Frage des Anspruches auf Aufwandersatz so zu beurteilen ist, wie wenn der Bfr obsiegende Partei wäre, gilt in Fällen, in denen die belangte Behörde innerhalb der ihr gemäß § 36 Abs 2 VwGG 1965 gesetzten Frist den versäumten Bescheid nachholt, nicht (Hinweis B 21.5.1965, 0197/65). Anmerkung: Der Beschluß bemerkt hiezu, es fehle an einer gesetzlichen Bestimmung, nach der in solchen Fällen dem Bfr ein Kostenersatz zugesprochen werden könne.